

Landesdelegiertentag der Frauen-Union 2023 01./02.09.2023

Verfahrensordnung

- 1. Beschlussfähigkeit: Sollte die Sitzung nicht beschlussfähig sein, sind Sie hiermit zu einer neuen Sitzung für 16.45 Uhr am selben Tag und Ort mit der vorstehenden Tagesordnung eingeladen. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig (§ 40 (3) des CDU-Bundesstatuts). Darauf ist in der Einladung hingewiesen worden.
- 2. Alle Anträge, die bis zum **06.08.2023** bei der Landesgeschäftsstelle der Frauen Union eingegangen sind, liegen dem Landesdelegiertentag vor. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landes-, Bezirks-, und Kreisvorstände.
 - Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen können nur eingebracht werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt war. Initiativanträge während des Delegiertentages bedürfen der Unterstützung von 10 Delegierten. Der Antragsschluss für Initiativanträge wird auf **18.30 Uhr am 01.09.2023** festgesetzt.
- 2. Der Landesvorstand hat zur Vorbereitung des Delegiertentages eine Antragskommission berufen. Die Antragskommission hat alle vorliegenden Anträge beraten und gibt dem Delegiertentag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.
- 3. Redeberechtigt auf dem Landesdelegiertentag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Antragskommission.
- 4. Alle Anträge werden, sobald sie von der Präsidentin des Landesdelegiertentages aufgerufen sind, zunächst mit dem Votum der Antragskommission vorgestellt. Die Antragskommission kann vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.
- 5. Wortmeldungen zu den einzelnen Anträgen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind bei der Präsidentin des Landesdelegiertentages abzugeben. Sprecherinnen, die sich zur Beratung zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung anzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.
- 6. Die Präsidentin des Landesdelegiertentages kann soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem sie die Zahl der Rednerinnen begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecherinnen für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- 7. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Rednerinnen ist dem Landesvorstand jederzeit das Wort zu geben.
- 8. Die Redezeit kann von der Präsidentin bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann die Präsidentin des Landesdelegiertentages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.
- 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 41 Bundesstatut).
- 10. Abstimmungen erfolgen durch hochgehobene Stimmkarte.
- 11. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesdelegiertentages § 41 Satz 3 Bundesstatut.



Landesdelegiertentag der Frauen-Union 2023 01./02.09.2023

Wahlordnung

Der Landesvorstand wird wie folgt gewählt:

- 1. Alle Wahlen werden mit dem elektronischen Abstimmungssystem VoxR durchgeführt.
- 2. Die Wahl der Vorsitzenden wird in einem gesonderten Wahlgang vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint.
- 2. Die Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel mit weniger als zwei oder mehr als drei angekreuzten Namen sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidatinnen ein weiterer Wahlgang.

Erhalten mehr als drei Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidatinnen mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl erforderlich, so erfolgt sie durch Stichwahl in diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

- 3. Die Wahl der 10 Beisitzerinnen erfolgt in einem weiteren gemeinsamen Wahlgang. Stimmzettel mit weniger als fünf oder mehr als 10 angekreuzten Namen sind ungültig. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Absatz 2 entsprechend, wobei in weiteren Wahlgängen die Kandidatinnen mit den nächst niedrigeren Stimmzahlen wie sie dem 1 ½fachen der noch nicht besetzten Sitze entsprechen, erneut zur Wahl stehen.
- 4. Die Wahl der Mitgliederbeauftragten wird in einem gesonderten Wahlgang vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint.
- 5. Für Vorschläge von Kandidaturen zur Wahl des Landesvorstandes gilt eine Vorschlägsfrist **bis 01.09.2023 17.00 Uhr**. Diese Frist gilt nicht für Kandidatinnen, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt worden sind.

Weitere Ausnahme von der festgesetzten Vorschlagsfrist:

Sollten bei auf einem Stimmzettel durchzuführenden Wahlen, bei denen ein Quorum erreicht werden muss, nicht mehr Kandidatinnen als zu besetzende Positionen zur Verfügung stehen, können binnen einer halben Stunde nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Präsidentin weitere Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Die Wahl wird zu einem von der Präsidentin fest zu setzenden Zeitpunkt durchgeführt.